



25.02.2014
We/Fi

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 03/13

- 1. Aus der Rechtsprechung:**
 - 1.1. Wiederholte Handynutzung kann zu Fahrverbot führen**
 - 1.2. Zahlung von Bußgeldern als Arbeitslohn**
- 2. Entfernungspauschale: Maßgebend ist die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**
- 3. Privatnutzung von Taxen**
- 4. mytaxi versteigert jetzt Fahrten**
- 5. Ratgeber Bußgeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.1.: Wiederholte Handynutzung kann zu Fahrverbot führen

Wer sich mehrfach über das Handyverbot im Straßenverkehr hinwegsetzt, kann vorübergehend seine Fahrerlaubnis verlieren. Das entschied das Oberlandesgericht Hamm. Wird man wiederholt mit einem Handy am Steuer erwischt, kann das ein Fahrverbot nach sich ziehen. Die Strafe kann in diesem Fall wegen einer sogenannten „beharrlichen Pflichtverletzung“ verhängt werden. So argumentierte jedenfalls das Oberlandesgericht Hamm und wies die Rechtsbeschwerde eines Verkehrssünders ab, der wiederholt am Steuer telefoniert hatte. Wer sein Mobiltelefon während der Fahrt in der Hand hält, muss eigentlich nur mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt in der Flensburger Verkehrssünderkartei rechnen.

In dem verhandelten Fall erhielt ein Autofahrer eine Geldbuße von 80 Euro wegen Vorsatzes und ein Monat Fahrverbot. Der Mann war bereits zweimal in vergangenen Jahren wegen der unerlaubten Nutzung des Handys verurteilt worden. Darüber hinaus hatte er dreimal die Höchstgeschwindigkeit überschritten und dafür Punkte kassiert. In einem der Fälle hatte er bereits ein Fahrverbot hinnehmen müssen. Die Pressemitteilung des OLG Hamm zu dem Urteil lautet:

„Gegen einen unter anderem wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren verkehrswidrig vorbelasteten Verkehrsteilnehmer kann bei einer erneuten einschlägigen Verkehrsordnungswidrigkeit ein einmonatiges Fahrverbot verhängt werden. Das hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm mit Beschluss vom 24.10.2013 entschieden und

damit die Rechtsbeschwerde des 27 Jahre alten Betroffenen aus Hannover gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Lemgo zurückgewiesen. Der im Außendienst/Vertrieb beschäftigte Betroffene fuhr am 18.02.2013 mit seinem Pkw durch Bad Salzuflen und benutzte während der Fahrt ein Mobil- oder Autotelefon, das er in der rechten Hand an das rechte Ohr hielt. Für diesen vorsätzlichen Verkehrsverstoß wurde er vom Amtsgericht mit einer Geldbuße von 80 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot belegt. Dabei berücksichtigte das Amtsgericht zu Lasten des Betroffenen sieben im Verkehrszentralregister eingetragene frühere Verkehrsverstöße, unter anderem 3 wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren.

Die vom Betroffenen gegen die erstinstanzliche Verurteilung eingelegte Rechtsbeschwerde ist erfolglos geblieben. Der 3. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm hat insbesondere auch das gegen den Betroffenen ausgesprochene Fahrverbot bestätigt. Mit der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße habe der Verkehrsverstoß des Betroffenen nicht angemessen geahndet werden können. Ein Fahrverbot könne auch wegen beharrlicher Pflichtverletzung, wenn Verkehrsvorschriften aus mangelnder Rechtstreue missachtet würden, erlassen werden. Insoweit könne im Einzelfall bereits die wiederholte Begehung für sich genommen eher geringfügiger Verkehrsverstöße, wie das verbotswidrige Benutzen eines Mobil- oder Autotelefons, die Anordnung eines Fahrverbots rechtfertigen. Beim Betroffenen sei von einer beharrlichen Pflichtverletzung auszugehen. Im engen zeitlichen Abstand von weniger als 12 Monaten sei der Betroffene dreimal wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren rechtskräftig verurteilt worden. Hinzu kämen drei weitere Verurteilungen wegen Geschwindigkeitsübertretungen in einem Zeitraum von insgesamt nur zweieinhalb Jahren seit der ersten rechtskräftigen Verurteilung im September 2010. Bei diesen Verurteilungen sei der Betroffene zudem jeweils mit einem einmonatigen Fahrverbot belegt worden, zuletzt nur ca. 5 Monate vor der zu ahndenden Tat. In ihrer Gesamtheit offenbarten die Taten eine auf mangelnder Verkehrsdisziplin beruhende Unrechtskontinuität, so dass das wegen beharrlicher Pflichtverletzung verhängte Fahrverbot nicht zu beanstanden sei.“

(Rechtskräftiger Beschluss des OLG Hamm vom 24.10.2013-3 RBs 256/13)

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V. vom 02.02.2014

Zu Punkt 1.2.:

Zahlung von Bußgeldern als Arbeitslohn

Mit Urteil vom 14.11.2013, Az.: VI R 36/12, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die von einer Spedition übernommenen Bußgelder, die gegen die bei ihr angestellten Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind, als Arbeitslohn anzusehen sind. Zwar haben derartige „Vorteile“ dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung „betriebsfunktionaler Zielsetzung“ erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Zu solchen notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen zählen gegen die Rechtsordnung verstoßende, mit Bußgeldern belegte rechtswidrige Weisungen des Arbeitgebers nicht.

Mit dieser Feststellung hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Diese galt seit dem Urteil vom 7. Juli 2004, Az: VI R 29/00, wonach die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im Rahmen der Paketzustellung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers - als "notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung" - liegen kann und demnach keinen Arbeitslohn darstelle.

Entsprechend des neuen BFH-Urteils werden auch relativ geringfügige Verstöße nicht mehr zu "notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzung" gezählt. Unerheblich sei, ob der Arbeitgeber ein solches rechtswidriges Verhalten angewiesen hat und anweisen darf. Die Übernahme von Bußgeldern, die aus gegen die Rechtsordnung verstoßenden Weisungen des

Arbeitgebers oder Handlungen des Arbeitnehmers resultieren, ist nach Auffassung des BFH künftig grundsätzlich als steuerlich relevanter Arbeitslohn anzusehen.

Arbeitgeber müssen sich auf diese veränderte Rechtsprechung einstellen und ihre bisherige, ggf. abweichende Praxis anpassen. Andernfalls sind Nachforderungen im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung durch das Finanzamt vorprogrammiert.

Zu Punkt 2.:

Entfernungspauschale: Maßgebend ist die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Das gilt auch, wenn das genutzte Verkehrsmittel auf der kürzesten Verbindung nicht gefahren werden darf. So der Bundesfinanzhof im Falle eines Arbeitnehmers, der mit dem Moped zum Betrieb fuhr (Az. VI R 20/13). Für die 9 km auf der Bundesstraße, die zudem mautpflichtig war, war das Moped des Mannes zu langsam. Er forderte deshalb die Entfernungspauschale für die tatsächlich gefahrene Wegstrecke von 27 km. Indes:

- **Die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bleibt unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel.** Wird wegen eines zu langsamen Mopeds der benötigte Weg länger, kann das nicht berücksichtigt werden. Die kürzere Entfernung bleibt sogar dann relevant, wenn dort Straßennutzungsgebühren anfallen.

Quelle: Der Deutsche Wirtschaftsbrief Nr. 7 vom 14.02.2014

Zu Punkt 3.:

Privatnutzung von Taxen

Taxifahrzeuge können generell (auch) für private Zwecke genutzt werden. Damit handelt es sich typischerweise um Fahrzeuge, die für den Transport von Personen nebst gewissen Mengen Gepäck und damit für private Zwecke verschiedenster Art geeignet sind. Damit gilt der von der Finanzrechtsprechung entwickelte Erfahrungssatz, dass diese Fahrzeuge auch nicht nur vereinzelt und gelegentlich zu privaten Zwecken eingesetzt werden. Dies stellt sich anders nur bei Lkw und Zugmaschinen dar. Insofern ist auch dann die 1-Prozent-Regel anzuwenden, wenn einem Taxiunternehmer neben den Taxen ein weiteres Privatfahrzeug zur Verfügung steht. Dem entgehen kann der Unternehmer nur so, dass er die Möglichkeiten der vereinfachten Fahrtenbuchführung nutzt.

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V. vom 02.02.2014

Zu Punkt 4.:

mytaxi versteigert jetzt Fahrten

Taxifahrer können bei mytaxi demnächst Einfluss auf die Höhe der Vermittlungsgebühr nehmen. Mit der so genannten „Fairmittlungsgebühr“ können Fahrer angebotene Fahrten ab Februar ersteigern. Während bisher immer das am nächsten zum Besteller positionierte Taxi angefragt wurde, bietet das System jetzt die Fahrten nach anderen Prioritäten an: Zuerst schaut das System auf die Höhe der eingestellten Gebühr, dann auf die Nähe zum Kunden, dann auf die Qualität des Taxis und des Fahrers und zuletzt auf die Außenwerbung.

Je höher der Fahrer die Gebühr einstellt, desto mehr Fahrten verspricht das System. Allerdings kürzt ein Fahrer mit hohen Gebühren die eigenen Einnahmen. Alle Fahrer können die Gebühren der anderen Taxis in der Umgebung sehen.

Hierzu kommentiert der BZP-Präsident Michael Müller im BZP-Report, dass das von mytaxi auf Versteigerung umgestellte Gebührenmodell das Gegenteil von „fair“ ist:

„Die Macher der Hamburger mytaxi-App haben angekündigt, dass sie ab Februar das Preismodell für die Vermittlung von Aufträgen durch ihre App von bisher 79 Cent netto auf ein Auktionsmodell umstellen werden. Wer einen Fahrauftrag vermittelt bekommen möchte, kann per Gebührenregler in der Fahrerversion der App einstellen, ob er drei bis 30 (!) Prozent des Fahrpreises an mytaxi abgeben möchte. Vollmundig nennen dies die Startupler „Fairmittlungsgebühr“.

Ich glaube, mit dieser Aktion erweisen sie sich einen Bärendienst. Denn die Maske dessen, der nach eigenem Bekunden die armen Unternehmer vor der Allmacht der Taxizentralen schützen wollte, ist verrutscht. Mytaxi hat jetzt herausgelassen, dass keineswegs Altruismus, sondern natürlich Profitwunsch der Motor des Systems ist. Sicher ist vielen Taxiunternehmern jetzt klar geworden, welche Absichten wirklich verfolgt werden. Angesichts der überall sehr dünnen Margen der Unternehmen und des drohenden Mindestlohnes ist der Zeitpunkt für das Ausrufen eines ruinösen Wettbewerbs im Gewerbe ausgesprochen verfehlt. Außerdem ist das Versteigerungsgebot eines Fahrers ein Systembruch: Der Unternehmer ist Vertragspartner des Kunden, keinesfalls der Fahrer.

Das System insgesamt wird auch zum Nachteil des Kunden sein, wenn es denn zustande kommen sollte. Der Fahrer, der am meisten bietet, bekommt die Fahrt. Da mag auch die Beteuerung, dass ein Verteilmodell von Nähe des Fahrzeuges zum Besteller, Fahrerbewertung und Gebührenquote angewandt wird, nicht darüber hinwegtäuschen, was passieren wird: Der Kunde wird länger auf sein Taxi warten müssen und der Unternehmer zahlt die höheren Betriebskosten für die längere Anfahrt. Und das Grundproblem bleibt bestehen: Die mytaxi-App bietet keine eindeutige Sicherheit für den Kunden, denn die Fahrtvermittlung geht nicht wie bei der Zentralenvermittlung mit Sicherheit in ein konzessioniertes Taxi, sondern sie geht auf ein Smartphone, wer immer dieses innehat und nutzt. Missbrauch ist damit nicht auszuschließen, der Verbraucherschutz ist gefährdet. Schon das bisherige Modell hat dem Unternehmer Verantwortung entzogen, nun kommt hinzu, dass er nicht einmal mehr seine Kosten kalkulieren kann. Das liegt nun maßgeblich in der Hand des Fahrers. Auch wenn Gerüchte aufkommen, dass mytaxi wegen des Proteststurms die Vermittlungsgebühr auf 15 Prozent deckeln wird - eines bleibt auch dann: Wer darauf anspringt, der kriegt keine „Fairmittlung“, sondern für Unternehmen und Fahrgäste ist die Folge ein „Fairlust“.

Nachtrag: mytaxi versteigert jetzt Fahrten

Kurz vor Redaktionsschluss haben wir aus der Fachpresse erfahren, dass mytaxi die geplante Vermittlungsgebühr um die Hälfte reduzieren wird. Bisher hatte mytaxi vom Fahrer für eine Vermittlung eine Gebühr von 79 Cent verlangt. Mit Wirkung vom 1. Februar stellt der Anbieter das Gebührenmodell um. Dann kann der Fahrer selbst wählen, wie viel Prozent des Fahrpreises er als Gebühr zahlen will. Die Ankündigung hat bei den Nutzern der mytaxi-App für viel Unmut gesorgt. Zum einen begehren die Taxifahrer gegen den Versteigerungs-Charakter des neuen Modells auf und zum anderen gegen die Höhe der maximalen Gebühr.

Auf die Höhe der Maximalgebühr hat mytaxi umgehend reagiert und hat sie auf 15 Prozent statt der ursprünglich vorgesehenen 30 Prozent begrenzt. Wer die Margen im Taxigeschäft kennt, weiß, dass selbst die 15 Prozent einen massiven Umsatzverlust bedeuten. Dass hier der Fahrer Einfluss auf den Umsatz nimmt und gegen die Interessen seines Chefs verstößt, ist ein weiteres Problem bei dieser Lösung. Mytaxi erklärte hierzu gegenüber TAXI, dass der App-Anbieter mit den Taxi-Unternehmen Kontakt aufnehme und die Unternehmen über das Gebührenmodell informiere. Die Unternehmen sollen dann festlegen, welchen Prozentsatz der Fahrer auf seinem Smartphone einstellt.

Höhe der Gebühr nicht allein ausschlaggebend

Im Gespräch mit TAXI bezog mytaxi ausführlich Stellung zu der „Versteigerungsfunktion“ im neuen Gebührenmodell. Wie eine Unternehmenssprecherin mitteilte, will man daran festhalten, innerhalb

von drei Minuten - in Großstädten - ein Taxi beim Fahrgast zu haben. Deswegen sucht das System bei einer Bestellung zunächst die Fahrer in einem definierten Radius um den Besteller. Unter den Fahrern innerhalb dieses Bereichs geht das System dann im nächsten Schritt nach Merkmalen vor, die der Besteller bei seinem Fahrtwunsch angegeben hat. Erst dann, wenn diese Merkmale abgefragt sind, kommt die Höhe der eingestellten Gebühr zum Tragen, gemeinsam mit der Bewertung und der Erfolgsquote des Fahrers. Ein gegenseitiges Hochsteigern ist nicht möglich, das System berücksichtigt den vom Fahrer voreingestellten Wert. Die Fahrer können sehen, wie der „aktuelle Marktpreis“ steht, gemessen an den Angeboten der Taxis in der Umgebung. Wird eine Fahrt per Smartphone bezahlt, entfällt bei dem neuen Gebührenmodell die Mobile Payment Gebühr in Höhe von 2,75 Prozent.

Schadensbekämpfung

Im Moment ist mytaxi eigener Aussage nach massiv mit Schadensbekämpfung beschäftigt. Wie das Unternehmen mitteilt, sucht mytaxi auf facebook und in entsprechenden Blogs und Foren aktiv die Kommunikation mit enttäuschten Fahrern und versucht, diese über das komplexe System aufzuklären und bei mytaxi zu halten.

Quelle: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V. vom 02.02.2014

Zu Punkt 5.: Ratgeber Bußgeld

Nach 40 Jahren wurde das Punktesystem im Kern reformiert. Die Änderungen treten bereits am 1. Mai in Kraft! Die überarbeitete Auflage „Ratgeber Bußgeld!“ enthält jetzt schon alle Neuerungen und Hintergründe zur Punktereform!

Erfahren Sie alle Einzelheiten in der anhängenden Pressemitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

Zu Punkt 1.2.: BFH-Urteil vom 14.11.2013, VI R 36/12

Zu Punkt 5.: Pressemitteilung